

Die Sprache der rätoromanischen Urkunden des 8.—10. Jahrhunderts.

Von Dr. Robert v. Planta.

Die rätischen Urkunden des 8.—10. Jahrhunderts, deren Besonderheiten im Formular, in der Schrift, im Verhältnis zwischen Rechtshandlung und Beurkundungsgeschäft, kurz im Sachlich-Historischen im I. Exkurs behandelt sind, zeigen auch im Sprachlichen eine ausgeprägte Eigenart. Es kann jedoch nicht die Aufgabe unseres Exkurses sein, die Unzahl von Problemen, die hier verborgen liegt, mit einer dem I. Exkurse gleichen Gründlichkeit zu untersuchen. Das würde ein Buch für sich erfordern oder jedenfalls den Rahmen dessen weit überschreiten, was den Historiker und den Geschichtsfreund, für die das Urkundenbuch bestimmt ist, interessieren kann. Auch ist die Durcharbeitung des Urkundenlateins der anderen Länder trotz allem, was darüber schon geschrieben wurde,²⁾ noch gar sehr im Rückstand. Diese ungeheure Arbeit selbst zu leisten, war sowieso ausgeschlossen und es mußte auf eine vergleichende Darstellung auch aus anderen Gründen verzichtet werden. Der Verfasser mußte sich darauf beschränken, innerhalb des Umkreises unserer Urkunden das Verhältnis zwischen deren Latein und dem Rätoromanischen zu untersuchen. In einem ersten Kapitel soll erforscht werden, was für sprachliche Besonderheiten des Rätoromanischen schon durch die damalige lateinische Umhüllung durchschimmern, auf welcher Entwicklungsstufe also das Rätoromanische jener Zeit etwa gestanden haben mag; in einem zweiten, wie sich Sprache und Schrift in der damaligen rätischen Urkundensprache im Allgemeinen und bei einzelnen Schreibern im Besondern verhielten.

1. Kapitel.

Die rätoromanische Volkssprache zur Zeit unserer Urkunden.

Wer aus schriftlichen Quellen das Bild vergangener Sprachzustände gewinnen will, muß in erster Linie so scharf als möglich unterscheiden zwischen Laut und Schrift, Sprache und Orthographie. Dabei gilt für Gebiete wie das Urkundenlatein, wo eine normgebende Schriftsprache ihre gebieterische Macht ausübt,

¹⁾ Abkürzungen: obw. = obwaldisch; eng. = engadinisch; mbd. = mittelbündnerisch; Meyer-Lübke Gr. = Grammatik der romanischen Sprachen (1890—1902); M.-L. EW. = Meyer-Lübke, Roman. etymologisches Wörterbuch (1911 ff.); Gröber Grdr. = Gröbers Grundriß der roman. Philologie I, 2. Aufl. (1904—6); Tello = Testament des Bischofs Tello v. J. 765 bei Mohr, Cod. Dipl. I No. 9; Reichsurbar = Mohr I No. 193 (um 830, Kopie). Betr. Wartmann- und Regesten-Nummern s. o. S. 3 f.

²⁾ Beste Übersicht bei H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre II 1, zweite Auflage, Leipzig 1915, in den Anmerkungen zu Kapitel XV.